

## **Programm „Ausbau der Eignungsfeststellungs-, Beratungs- und Begleitungsstrukturen in der Bachelorphase des Lehramtsstudiums“**

In Ergänzung zu seinem Förderprogramm „Lehrerbildung in Baden-Württemberg“ möchte das Wissenschaftsministerium die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen dabei unterstützen, die mit der Lehrerbildungsreform gewonnenen Spielräume auch bei der Eignungsfeststellung, Beratung und Begleitung der Lehramtsstudierenden zu nutzen.

Hierfür stehen in den nächsten zwei Jahren bis zu 2 Mio. € zur Verfügung.

### **1. Förderziel des Programms**

Die Ausschreibung richtet sich im Sinne der Reform der Lehrerbildung an Universitäten und Pädagogische Hochschulen, die den Aspekt der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Lehramtsstudierenden als zentralen Aspekt der Lehrerbildung noch stärker herausstellen möchten. Der Aufbau von Eignungsfeststellungs-, Beratungs- und Begleitungsstrukturen in der Bachelorphase der neuen Lehramtsstudiengänge an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ist ein wesentlicher Baustein bei der Verbesserung der Qualität der Lehramtsausbildung und bei der Reflexion über die persönliche Eignung als künftige Lehrerin oder Lehrer.

Dazu sollen an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen Eignungsfeststellungs-, Beratungs- und Begleitungsmodelle entwickelt und als verpflichtendes Element in die Bachelorphase der Lehramtsausbildung zur Einführung einer qualifizierten, verpflichtenden Rückmeldung in Form eines Feedbacks Eingang finden. Der Nachweis der Durchführung der Eignungsfeststellung/Beratung soll Voraussetzung für den Zugang zum Master of Education sein.

### **2. Fördergegenstand / -umfang**

- 2.1 Maximal können pro Einzelvorhaben bis zu 250.000 € (also bis zu 125.000 € p.a.) bzw. pro Verbundvorhaben bis zu 500.000 € (also bis zu 250.000 € p.a.) mit einer Laufzeit von 2 Jahren eingeworben werden.
- 2.2 Förderfähig sind Personal- und Sachmittel. Es gelten die DFG-Richtsätze 2018. Die Mittel können auch für die Abordnung von Lehrkräften verwendet werden.

- 2.3 Die Höhe der Förderung der Anträge richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des jeweiligen Verbunds bzw. Einzelantrag.

### **3. Förderbeginn und Förderdauer**

Als Förderbeginn wird der 1. Dezember 2018 angestrebt. Es ist eine 2-jährige Förderdauer vorgesehen.

### **4. Antragsberechtigung**

- 4.1 Antragsberechtigt sind Universitäten und Pädagogische Hochschulen des Landes.
- 4.2 Universitäten und Pädagogische Hochschulen, die im Rahmen von Förderlinie 1 des Landesprogramms Lehrerbildung in einem gemeinsamen Projekt gefördert werden, können nur gemeinsam eine Förderung beantragen. Wünschenswert wäre, dass auch weitere Hochschulen gemeinsam Verbundanträge stellen.
- 4.3 Es kann max. ein Antrag pro Hochschule bzw. Hochschulverbund gestellt werden.

### **5. Antragsverfahren**

- 5.1 Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren.
- 5.2 Die Förderentscheidung trifft das Wissenschaftsministerium auf der Grundlage einer fachlichen Bewertung durch ein unabhängiges externes Gutachtergremium, dessen Mitglieder das Ministerium auf Basis von Vorschlägen der Landesrekorenkonferenzen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen bestellt. Die Antragsbeschreibungen müssen daher alle fachlichen Angaben enthalten, die eine abschließende gutachterliche Stellungnahme erlauben.
- 5.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 5.4 Für die erfolgreichen Anträge werden die Mittel nach Beendigung des Auswahlverfahrens jährlich durch das Ministerium zugewiesen. In einem Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel können während der Gesamtförderzeit auf Antrag im Folgejahr verwendet werden.

## 6. Antragsvoraussetzungen, Kriterien

### 6.1 Der Antrag muss folgende Elemente enthalten:

- Finanzierungs- und Zeitplan, ggf. Darstellung der Arbeitsanteile der Projektpartner, Aussagen zur Nachhaltigkeit (nachhaltige Implementierung des Modells).
- Darstellung von Vorarbeiten bzw. der Einpassung in entsprechende Projekte, die durch die Qualitätsoffensive Lehrerbildung des BMBF oder das Landesprogramm Lehrerbildung gefördert werden.
- Darstellung, wie sich die Beratung im Lehramt in die allgemeinen Studienberatungsstrukturen an den Hochschulen einfügt.

6.2 Der Antrag muss außerdem die Zusicherung enthalten, dass der Nachweis der Durchführung der Beratung zwingende Voraussetzung für den Zugang zum Master of Education sein wird. Zu beachten ist hierbei, dass auch externe Bewerberinnen und Bewerber Zugangsmöglichkeiten auf einen Masterstudienplatz erhalten. Das Wissenschaftsministerium behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Zusicherung die Fördermittel zurückzufordern.

### 6.3 Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Eignung der Modelle zur nachhaltigen Eignungsfeststellung, Beratung und Begleitung von Lehramtsstudierenden an der/den beantragenden Hochschule/n
- Einbettung in ein Gesamtkonzept zur Qualitätsverbesserung der Lehramtsausbildung bzw. den beteiligten Einrichtungen
- Anknüpfen an die Ziele der Reform der Lehrerbildung in Baden-Württemberg
- Realisierbarkeit des Arbeitsprogramms sowie des Finanzierungs- und Zeitplans
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen

## 7. Antragsfrist und Antragsunterlagen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bittet, die Anträge in elektronischer Form (Antrag und alle Angaben, einschließlich Anschreiben der Hochschulleitung, komplett in einer pdf-Datei) sowie 5-fach ausgedruckt bis zum

**15. September 2018**

(Ausschlussfrist) beim Ministerium ([martina.oesterle@mwk.bwl.de](mailto:martina.oesterle@mwk.bwl.de)) vorzulegen.

Der Antrag ist von den Hochschulleitungen zu stellen. Die innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung verantwortliche Ansprechperson muss angegeben werden.

Die Antragskizzen müssen unter Verwendung des beigefügten Formblatts eingereicht werden und dürfen einen Umfang von max. 7 Seiten (1,5-zeilig, DIN A 4, keine Anlagen) nicht überschreiten. Zusätzlich ist eine halbseitige, publizierbare Beschreibung des Projekts beizufügen.

## **8. Fortschrittsberichte und Evaluation, Abschlussberichte**

8.1 Jährlich ist dem Wissenschaftsministerium bis zum 15. Februar des Folgejahres die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Der Abschlussbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzulegen.

8.2 Die geförderten Hochschulen erklären sich grundsätzlich bereit, die geförderten Modelle ggf. auch öffentlichkeitswirksam vorzustellen.

## **9. Rückfragen**

Für Rückfragen steht Ihnen im Wissenschaftsministerium Frau Martina Oesterle ([martina.oesterle@mwk.bwl.de](mailto:martina.oesterle@mwk.bwl.de); Tel. 0711 / 279 - 3240) zur Verfügung.